

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Erschkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreizehnteilige Beilage oder deren Raum 30 A.
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Zum Wiederaufbau unseres Zentralverbandes.

Allmählich beginnt sich die in den ersten Tagen der Revolution noch ziemlich undurchsichtige Situation zu entwirren, das Neugewordene zu festigen. Die gegenwärtige Regierung, die eine rein sozialdemokratische ist, hat sich die Verwirklichung des sozialdemokratischen Programms zur Aufgabe gesetzt. Daß sie darum bereits jetzt ernstlich bemüht ist, beweist der an anderer Stelle unseres Blattes veröffentlichte Aufruf. Man darf ihr vertrauen, daß sie alles einsetzt, damit sich ihr Programm baldigst voll erfülle. Davon müssen alle Volksgenossen nach Kräften mitwirken. Auch unsere Kameraden dürfen nicht beiseite stehen. Ueber alledem darf jedoch nicht vergessen werden, daß auch den gewerkschaftlichen Organisationen die Erfüllung wichtiger und dringender Gegenwart- und Zukunftsaufgaben obliegt. Die Mitarbeit der Gewerkschaften an der Neugestaltung der Dinge auf beruflichem sowie auch auf sozial-wirtschaftlichem Gebiet ist unerlässlich. Daher ist es für alle Gewerkschaften dringendes Erfordernis, auf ihren möglichst schnellen Wiederaufbau bedacht zu sein. Die hierfür notwendigen organisatorischen Maßnahmen müssen umgehend getroffen werden.

In den nächsten Tagen bereits dürfte die Demobilisierung ihren Anfang nehmen. Die ungeheuren Kräfte, die der nun endlich überwundene Militarismus länger als vier Jahre in seinen Dienst gepreßt, werden in ganz kurzer Zeit frei für die Volkswirtschaft, deren Wiederaufrichtung und Neubelebung ungeahnte Anstrengungen erfordert. Alle diese Kräfte möglichst ohne unnötige Verzögerungen wieder in ihr altes oder ein neues Tätigkeitsfeld zu geleiten, ist keine leichte Aufgabe. Es wird ohne zeitweilige oder vorübergehende Störungen nicht abgehen. Für solche Fälle die nötige Vorsorge zu treffen, steht die Regierung im Begriff. Eine Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ist bereits erlassen. Unsere Leser finden sie weiterhin abgedruckt. Auch hier kann und muß der Regierung wirksamste Hilfe werden durch die Gewerkschaften. Sie werden auch bei der Arbeitsbeschaffung zur Hand gehen müssen, zumal die Gewerkschaften das denkbar größte Interesse daran haben, ihre Mitglieder in geordneten und geregelten Verhältnissen beschäftigt zu sehen. Das bedingt, daß die Gewerkschaften mit allen in Frage kommenden Stellen in Fühlung treten, damit der beabsichtigte Zweck möglichst vollkommen erreicht wird. Arbeiterentlassungen müssen tunlichst unterbleiben. Etwaigen Lohnkürzungsversuchen ist energisch entgegenzutreten. Alle Differenzen sind, soweit irgend angängig, auf dem Verhandlungswege zu regeln. Streiks müssen nach Möglichkeit, wenigstens für den Augenblick und vielleicht auch für die nächste Zeit, vermieden werden. Bei alledem soll selbstredend auf eine entschiedene Vertretung gewerkschaftlicher Interessen nicht verzichtet werden. Wo es erforderlich wird, dürften die Arbeiter- und Soldatenräte sicher gern ihren Beistand leihen. Uebrigens dürften in einzelnen Zahlstellen unsere Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Anordnungen von Arbeiter- und Soldatenräten bereits einige Veränderungen erfahren haben. Inzwischen ist bereits eine Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien des Baugewerbes getroffen, die wir ebenfalls weiterhin folgen lassen.

Dringendes Gewicht ist besonders auf ein schnelles Anmelden aller vom Militär entlassenen Mitglieder zum Verbands zu legen. Wo sich einzelne Kameraden anfangs ihrer Pflicht zu entziehen versuchen sollten, muß sofort und energisch nachgegriffen werden. Unser Grundsatz: Jeder Zimmerer, gleichviel, welche Stellung er im Betriebe einnimmt, gehört in unsern Zentralverband, muß möglichst rasch und reslos durchgeführt werden.

In den während des Krieges eingegangenen Zahlstellen ist schnellstens Gelegenheit zu schaffen für die Möglichkeit der Anmeldung von aus dem Militärdienst Entlassenen. Dieser Zahlstellen werden sich die Gauleiter besonders anzunehmen haben. Und wenn zunächst nur eine Person gefunden ist, bei der die Anmeldung bewirkt werden kann, so dürfte das so lange genügen, bis die vorgeschriebenen Einrichtungen geschaffen sind. Hier gilt es zu zeigen, daß wir schnell und auch gründlich zu arbeiten vermögen; was nicht schwer fallen dürfte, wenn alle Kameraden nur ein Wille beseelt, nämlich der, unsern Zentralverband baldigst wieder auf der alten Höhe zu sehen.

Eine ordnungsmäßige Beitragszahlung ist ebenfalls dringendes Erfordernis. Um Irrtümern vorzubeugen, muß von den vom Militär sich anmeldenden Kameraden ein glaubhafter Ausweis vorgelegt werden über die Dauer ihrer militärischen Dienstleistung und den Zeitpunkt der Entlassung. Hierauf ist strengstens zu sehen, damit die Kameraden vor späteren Ungelegenheiten bewahrt bleiben. Soweit Mitglieder zur Arbeit reklamiert waren, haben sie für die Dauer ihrer Reklamation Beiträge zu leisten. Wer sich dessen weigert, verliert seine erworbenen Rechte; er muß neu eintreten, gilt somit dann als neues Mitglied, oder muß die schuldigen

Beiträge nachzahlen. Es ist notwendig, daß über den Umfang der Anmeldungen vom Militär auch an der Zentrale eine Uebersicht eingerichtet wird. Zu diesem Zweck werden die Feststellungen über den Mitgliederbestand in den Zahlstellen in abgeänderter Form fortgeführt werden müssen. Darüber werden den Zahlstellen noch besondere Mitteilungen zugehen.

Die Zahlstellenleitungen haben überall mit Nachdruck dafür einzutreten, daß die Führung der Verbandsgeschäfte ungehindert ihren Fortgang nimmt. Wie unentbehrlich für unsere Mitglieder gerade in der Gegenwart unser Zentralverband ist, haben wir bereits in der vorigen Nummer des „Zimmerer“ nachgewiesen. Erfreulicherweise sind aus mehreren Zahlstellen bereits zahlreiche Mitgliederanmeldungen gemeldet. Unablässige Werbearbeit für unsern Zentralverband, rastlose und energische Betätigung aller seiner Mitglieder sind ein Gebot der Stunde. Nur wenn wir dieses Gebot erfüllen, werden wir der großen Zeit und ihren noch größeren Aufgaben gerecht. Darum alle Kräfte angespannt! Aufwärts und vorwärts!

Verlängerung der Bezugsdauer für die Arbeitslosenunterstützung.

Durch die äußerst schnell vor sich gehende Demobilisierung wird höchstwahrscheinlich auch der baugewerbliche Arbeitsmarkt eine starke Belastung erfahren. Es dürfte schwer halten, wenn nicht überhaupt unmöglich sein, allen vom Militär entlassenen Angehörigen des Baugewerbes schnellstens Arbeit und Verdienst zu beschaffen. Auch die Mitglieder unseres Zentralverbandes werden daher von Arbeitslosigkeit nicht verschont bleiben. Zwar sollen die Arbeitslosen aus Mitteln des Reiches, der Bundesstaaten und Gemeinden unterstützt werden. Dennoch sind die Verbandsinstanzen, Verbandsausschuß und Zentralvorstand, zu dem Entschluß gelangt, daß auch von Verband wegen etwas geschehen muß, der Not der arbeitslosen Verbandsmitglieder zu steuern. Vor allem war ihnen darum zu tun, den heimkehrenden Kriegsteilnehmern, soweit sie bereits angesteuert sind, ein Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung zu sichern. Um jedoch nicht zweierlei Recht im Verbands zu schaffen, mußte ein gleicher Anspruch auch allen übrigen Verbandsmitgliedern eingeräumt werden. Die Verbandsinstanzen haben daher in einer gemeinsamen Sitzung am 16. und 17. November 1918 in Hamburg beschlossen, die Bezugsdauer für die Arbeitslosenunterstützung für alle Verbandsmitglieder von sechs Wochen (36 Tage) auf acht Wochen (48 Tage) zu verlängern. Die aus dem Heeresdienst zur Entlassung kommenden Mitglieder müssen sich innerhalb vier Wochen in ihrer Zahlstelle anmelden; sie treten in ihre Rechte ein, die sie vor ihrem Eintritt zum Heeresdienst erworben hatten. Soweit sie bereits angesteuert waren, steht ihnen auf Grund obigen Beschlusses die Arbeitslosenunterstützung noch für zwei Wochen oder zwölf Tage zu. Wer bis zu seinem Eintritt zum Heeresdienst fünf Wochen (30 Tage) Unterstützung bezogen hatte, hat noch auf drei Wochen (18 Tage) Anrecht, bei vier Wochen (24 Tage) Bezug auf weitere vier Wochen (24 Tage), bei drei Wochen (18 Tage) Bezug auf fünf Wochen (30 Tage) usw. Voraussetzung ist in jedem Falle, daß die Mitgliedsbeiträge ordnungsmäßig entrichtet sind.

Durch diesen Beschluß ist allen Mitgliedern, ohne Ausnahme, soweit sie die Voraussetzungen erfüllt haben, ein Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung aus Verbandsmitteln gesichert. Die Unterstützung hat mit dem siebten Tage der Arbeitslosigkeit einzusetzen; die ersten sechs Werkstage sind als Karenzzeit anzusehen. Von der statutarischen Verpflichtung, wonach vor dem Bezuge von Arbeitslosenunterstützung die Mitglieder erst vier Wochen in der Zahlstelle angemeldet sein müssen, wird für die Zeit der Uebergangswirtschaft bis zur Generalversammlung im nächsten Frühjahr abgesehen.

Die Unterstützungssätze regeln sich nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts. Im übrigen bleiben alle Bestimmungen des Arbeitslosenunterstützungsreglements in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse sind von den Verbandsinstanzen gefaßt in Rücksicht auf unsere aus dem Kriege heimkehrenden Kameraden. Sie dürften dazu beitragen, die aller schlimmste Not von ihnen abzuwenden.

Die Verlängerung der Unterstützungsdauer bedeutet natürlich eine erhebliche Belastung der Verbandsfinanzen. Die Verbandsinstanzen erwarten jedoch, daß der hierdurch entstehende Ausfall durch eine allenthalben energisch angestrebte Erklarung unseres Zentralverbandes baldigst wieder gedeckt wird.

Der Verbandsausschuß.

Hermann Rube.

Der Zentralvorstand.

Fr. Schrader.

An das deutsche Volk!

Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Leitung rein sozialistisch ist, setzt sich die Aufgabe, das sozialistische Programm zu verwirklichen. Sie verkündet schon jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:

1. Der Belagerungszustand wird aufgehoben.
2. Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch für Beamte und Staatsarbeiter.
3. Eine Zensur findet nicht statt; die Theaterzensur wird aufgehoben.
4. Meinungsäußerung in Wort und Schrift ist frei.
5. Die Freiheit der Religionsausübung wird gewährleistet; niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.
6. Für alle politischen Straftaten wird Amnestie gewährt. Die wegen solcher Straftaten anhängigen Strafverfahren werden niedergeschlagen.
7. Das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst wird aufgehoben, mit Ausnahme der sich auf die Schlichtung von Streitigkeiten beziehenden Leistungen.
8. Die Gefindeordnung wird außer Kraft gesetzt, insbesondere das Ausnahmegebot gegen Landarbeiter.
9. Die bei Beginn des Krieges aufgehobenen Arbeiter-schutzbestimmungen werden hiermit wieder in Kraft gesetzt.

Weitere sozialpolitische Verordnungen werden binnen kurzem veröffentlicht. Spätestens am 1. Januar 1919 wird der achttündige Normalarbeitstag in Kraft treten. Die Regierung wird alles tun, um für ausreichende Arbeitsgelegenheit zu sorgen. Eine Verordnung über die Unterstützung von Erwerbslosen ist fertiggestellt. Sie verteilt die Lasten auf Reich, Staat und Gemeinde. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung wird die Versicherungspflicht über die bisherige Grenze von M. 2500 ausgedehnt werden. Die Wohnungsnot wird durch Bereitstellung von Wohnungen bekämpft werden. Auf die Sicherung einer geregelten Ernährung wird hingearbeitet werden. Die Regierung wird die geordnete Produktion aufrecht erhalten, das Eigentum gegen Eingriffe Privater sowie die Sicherheit und Freiheit der Person schützen. Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen.

Auch für die konstituierende Versammlung, über die nähere Bestimmungen noch erfolgen, gilt dieses Wahlrecht.

Berlin, 12. November 1918.

Oberst. Haase. Scheidemann. Landsberg.
Dittmann. Barth.

Nemesis.

In der altgriechischen Götterwelt war Nemesis die Rache- oder Rachegöttin. Ihre Aufgabe war, das Gute zu belohnen, das Böse zu bestrafen, Unrecht zu rächen. Auch die christliche Religion hat die irrige Vorstellung übernommen, ihr Gott belohne das Gute und bestrafe das Böse, wie auch der jüdische Jehova „die Sünden der Väter heim sucht an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied, aber denen, die da wohl tun, bis ins tausendste Glied“. So liegen natürlich die Dinge nicht. Ein persönliches Wesen, welches gewissermaßen Buch führt über die Handlungen aller Menschen und dann dafür sorgt, daß entsprechende Vergeltung der guten wie der schlimmen Taten eintritt, gibt es nicht, kann es nicht geben. Und gebe es eins, so würde jeder aus seinen eigenen Lebenserfahrungen heraus beliebig viele Beispiele dafür anführen können, daß jener Gott oder jene Göttin in der Buchführung höchst licherlich ist; dem nichtnutzigen Galimden gehen viele Substien für voll aus, und vielen ehelichen Keulen regnet ein Ungemach über das andere ins Haus, während das Glück und die Belohnung der Guttaten, auf die sie Anspruch erheben dürften, beständig ihre Schwelle meiden. So mechanisch vollzieht sich der Ausgleich eben nicht; er tritt weder bei allen Fällen noch bei allen Personen ein.

Trotzdem liegt der Idee vom Bestehen einer Vergeltung ein wahrer Gedanke zugrunde. Nur handelt es sich nicht um „göttliche“, also nicht um außer- und überirdische Eingriffe, sondern um Ausgleich, die in den Dingen selbst liegen, mit ihnen im Verhältnis von Ursache und Wirkung verbunden sind, also naturgemäße Folgen begangener Handlungen darstellen. Wer seine Gesundheit schont und stärkt, wird länger leben und gesünder bleiben als ein anderer, der zwar mit gleicher Gesundheit ausgestattet ist, aber sie durch fortgesetzte Uebermüdigkeiten ruiniert. Wer viel schwätzt und allerlei Zeug behauptet, was sich hinterher als leeres Gerede herausstellt, wird schließlich nicht mehr das Maß von Vertrauen, Ansehen und Glaubwürdigkeit genießen wie ein anderer, von dem man weiß, daß er besonnen und überlegt spricht und nichts behauptet, was nicht beweisbar ist. Wer mit seinem

Einkommen sorgfältig umgeht, wird eher einen Notgroschen zurücklegen können als ein anderer, der nicht eher Ruhe hat, bis der Beutel leer ist. Wer seine freie Zeit mit Nichtigkeiten ausfüllt, wird in seiner Bildung recht bald erkennbar zurückstehen hinter dem, der für Vervollkommen und Erweiterung seines Wissens fortgesetzt tätig ist. Noch viele ähnliche Beispiele aus dem privaten wie aus dem öffentlichen Leben könnten angeführt werden, daß gewisse Ursachen immer dieselben Folgen, günstige oder ungünstige, nach sich ziehen. Das alles ist „Nemesis“, wenn man es so nennen will. Nur steckt keinerlei geheimnisvolle, überirdische Kraft dahinter, sondern die Folgen ergeben sich durchaus einfach und naturgemäß aus den vorangegangenen Ursachen.

Genau so steht es mit den großen Wandlungen im Leben der Völker, wie sich soeben eine vor unsern Augen vollzieht. Schiller sagt einmal, die Weltgeschichte sei das Weltgericht. Das Wort ist mit gewisser Vorsicht aufzunehmen. Die indische Kultur hatte wahrlich ein anderes Schicksal verdient, als daß sie der englischen Raub- und Ausbeutungsgier Jahrhunderte lang schonungslos bis zur Verblutung ausgenutzt wurde. Und daß Karthago bis zur völligen Vernichtung des Staates und des Volkes von den Römern zerstört worden ist, entspricht zwar der Weltgeschichte, denn es ist Tatsache; aber ein gerechtes „Gericht“ ist es nicht gewesen. Das Wort Schillers trifft somit nicht auf alle großen geschichtlichen Vorgänge zu. Wo es anwendbar erscheint, ist die Vergeltung genau so wenig wie im privaten Leben den Einwirkungen eines überirdischen Wesens zuzuschreiben, das damit das Gute belohnen und das Böse bestrafen will, sondern die Wandlungen ergeben sich aus vorangegangenen Ursachen und eintretenden Verhältnissen von selbst. Das ist der Fall bei der Zerstörung des deutschen Militarismus, die sich mit verblühender Schnelligkeit und Vollständigkeit vollzogen hat.

Seit länger als zwei Jahrhunderten ist in Preußen am Ausbau dieses monarchischen Machtinstrumentis gearbeitet worden. Auch sein unverfälschter Feind muß zugestehen, daß der Apparat mit einer Geschicklichkeit, einer Zähigkeit, einer Sachkenntnis konstruiert worden ist, die bewundernswert sind. Alle Widerstände, die sich anfangs in beträchtlichem Umfange bemerkbar machten, sind überwunden und erdrückt worden, so daß schließlich der tolle Betrug glückte, dieses Heer als das „Volk in Waffen“, als „Volksheer“ hinzustellen. Statt dessen war es lediglich das furchtbarste Machtmittel der Herrschenden gegen das Volk. Und es sollte das sein, wie das infame Wort kläglich zeigte: „Ihr müßt auf Vater und Mutter schießen, wenn ich es verlange.“ Wie eine unzerstörbare Panzerdecke lastete dieses vom Volke losgelöste und in die Hand eines Herrschers gegebene Heer auf allen Bemühungen, in Deutschland für freiheitliche Entwicklung offene Bahn zu schaffen. O, und sie wußten das genau, die Herrschenden und die Herren. Sie durften es wagen, auf die zornigsten Schreie berechtigter Wut des Volkes mit einem Hinweis auf ihre Kanonen und Maschinengewehre zu antworten. Der freche Januschaue übertrieb nicht, wenn er den Reichstag durch einen Leutnant mit zehn Mann auseinanderzu jagen sich verbindlich machte. Die Allmacht der Militärgewalt war eben unbeschränkt. Das Volk hatte nur zu zahlen, aber damit war sein Einfluß auch zu Ende. Noch im Kriege, ja noch bis ans Ende des vierten Kriegsjahres dämmerte der militärischen Allgewalt keine Ahnung, wie nahe am vollständigen Zusammenbruch ihr „herrliches“ Instrument zur Volksniederdrückung war. Sie glaubten so sicher an die Festigkeit ihrer Volksherrschaftsmaschine, daß sogar Wünsche, die auf Befestigung der besonderen Offiziers- und Unteroffiziersklassen, auf Fallstrassen entwürdigender Strafen, wie das Anbinden an Bäume, auf Mißhandlung unterhört harter Urteile, auf Wegfall gemeiner Beschimpfung der Mannschaften durch Vorsetzung gerichtet waren, nur nach langem Widerstreben oder nur unvollständig oder überhaupt nicht Beachtung fanden.

Da ist das Gewitter zur Entladung gelangt, begleitet von einer Windsbraut, deren Gewalt nichts widerstehen konnte, was alt und morsch war. Und siehe da: die Zwingsburg, die für unzerstörbar gehalten worden war, von den Herrschern sowohl wie von den Beherrschten, zerfiel in wenigen Tagen, und an ihrer Stelle erwuchs aus dem Nichts ein wirkliches Volksheer, ein Heer des Volkes, ein Heer für das Volk. Und alle die Mächtigen und Allmächtigen, vom Generalfeldmarschall angefangen bis zum kleinstädtischen Militärpascha verbeugten sich vor dem Neuen. Wie viele dieser Verbeugungen ehrlich und wie viele unehrlich gemeint waren, kümmert uns vorerst nicht. Wir können uns an der Tatsache genügen lassen.

Eine erhabene Ironie hat die Weltgeschichte nie zu Stande gebracht, als die Zerstörung des deutschen Militarismus durch sich selbst, seine Umwandlung aus einem Instrument zur Volksbedrückung in das Instrument zur Volksbefreiung. Und er? Heimlich ist er auf neutralen Boden geflüchtet und erwartet in schlotternder Angst, was mit ihm geschehen wird. Er hat es nicht versucht, auf Vater und Mutter schießen zu lassen. Die Vergeltung hat ihn und seinen Militarismus ereilt. Beide liegen zerbrochen im Staube. Das Volk wird wachen, daß es sich nicht wieder durch sich selbst in Ketten schlagen läßt.

An die Arbeiter- und Soldatenräte!

In Berlin ist ein Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) von dem Rat der Volksbeauftragten und dem Arbeiter- und Soldatenrat errichtet worden. Seine erste Aufgabe ist, unsern aus dem Felde heimkehrenden Brüdern auf dem Weg zur Heimat und zur früheren Arbeitsstätte helfend zur Seite zu stehen und den aus der Rüstungsindustrie freiverdenden Arbeitern, Arbeiterinnen und Angestellten andere Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Arbeiter- und Soldatenräte! Helft der Zentralkstelle! Ihre Arbeit ist für den Bestand unseres Volkslebens entscheidend. Haltet Euch an die von der Zentralkstelle eingerichteten Demobilisierungsorgane — die Demobilisierungskommissare in den Regierungsbezirken und die Demobilisierungsausschüsse in den Stadt- und Landkreisen.

Die bisherigen Beschlagnahmen von Rohstoffen müssen zunächst bestehen bleiben. Neue Beschlagnahmen durch Arbeiter- und Soldatenräte dürfen nicht stattfinden, sonst ist Verwirrung unvermeidlich und der Arbeiter kann nicht arbeiten.

In der Landwirtschaft sind alle Besitzer verpflichtet und bereit, ihre früheren Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten wieder aufzunehmen, ebenso in gewerblichen Betrieben, Industrie und Handwerk, soweit Rohstoffe und Betriebsmittel vorhanden sind. Wo die Aufnahme unmöglich ist, werden die Demobilisierungsorgane durch Notstandsarbeiten helfen.

Wer arbeiten will, soll Arbeit und auskömmlichen Lohn erhalten. Für alle, die keinen Erwerb finden, wird der Staat sorgen, die nötigen Geldmittel werden zur Verfügung gestellt werden. Die Erwerbslosenfürsorge ist gesichert.

Nur bei unge störter Arbeit der Demobilisierungsorgane kann es gelingen, allen heimkehrenden und in der Rüstungsindustrie nicht mehr zu beschäftigenden Arbeitern, Arbeiterinnen und Angestellten Arbeit zu schaffen. Die wertvolle Arbeit aller aber ist die Voraussetzung jeder neuen politischen und sozialen Organisation des Volkes. Wer die ordentliche Beschaffung von Arbeit stört, wer die ruhige Demobilisation hindert, wer die Arbeitsverbindung zwischen Front und Heimat untergräbt, veründigt sich deshalb auf schwerste am Volke. Jeder folge daher in Ruhe und Ordnung den notwendigen Demobilisierungsvorschriften.

Berlin, den 12. November 1918.

Oberst. Haase. Roeth.

Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge.

§ 1. Zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge werden Reichsmittel bereitgestellt.

§ 2. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Charakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 3. Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von der Kommunalaufsichtsbehörde oder von der seitens der Landeszentralbehörde hierzu bestimmten Behörde angehalten. Diese können die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinde treffen; sie können auch bestimmen, daß ein weiterer Gemeindeverband eine Gemeinde im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit zu unterstützen oder die Fürsorge zu übernehmen hat.

§ 4. Der Gemeinde oder dem Gemeindeverband werden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge vom Reiche sechs Zwölftel und von dem zuständigen Bundesstaate vier Zwölftel ersetzt. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann für leistungsschwache Gemeinden oder für einzelne Bezirke eine Erhöhung der Reichsbeiträge bewilligen. Soweit auf Grund der Bestimmungen vom 17. Dezember 1914, betreffend Kriegswohlfahrtsfürsorge, und der dazu beschlossenen Nachträge erhöhte Reichsmittel für eine Erwerbslosenfürsorge bewilligt sind, verbleibt es bei diesen Bewilligungen.

§ 5. Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde des Wohnortes des Erwerbslosen oder der Gemeindeverband, in dessen Bezirk der Wohnort belegen ist. Kriegsteilnehmer sind, unbeschadet einer vorläufigen vorübergehenden Unterbringung in ihrem Aufenthaltsorte, in dem Orte zu unterstützen, in dem sie vor ihrer Einziehung zum Heere gewohnt haben.

Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen andern Ort gezogen sind, sollen möglichst in den früheren Wohnort zurückkehren und sind nach ihrer Rückkehr in dem früheren Wohnort zu unterstützen.

Freie Fahrt zur Reise in den früheren Wohnort ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 6. Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen, über 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Eine bedürftige Lage ist vorbestehend der Bestimmungen in §§ 11, 12 nur anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit deкарt zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 7. Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind.

Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung.

§ 8. Erwerbslose sind verpflichtet, jede nachgewiesene geeignete Arbeit auch außerhalb des Berufs und Wohnortes, namentlich in dem früheren Beschäftigungsort und dem vor dem Kriege bewohnten Orte sowie zu gekürzter Arbeitszeit, anzunehmen, sofern für die nachgewiesene Arbeit angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die nachgewiesene Arbeit die Gesundheit nicht schädigt, die Unterbringung sittlich bedenkenfrei ist und bei Verheirateten die Versorgung der Familie nicht unmöglich wird. Freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 9. Art und Höhe der Unterstützung, die Feststellung einer kurzen Wartezeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen, mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer; die Weiterzahlung der Krankentagebeiträge ist dem Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung, die mindestens nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzt und nach der Zahl der Familienmitglieder für den Ernährer einer Familie angemessen zu erhöhen den Ortslohn erreichen muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietsunterstützung und dergleichen) treten. Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartezeit nicht festgesetzt werden.

Erreichen Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in einer Kalenderwoche die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht, so erhalten sie für die ausgefallenen Arbeitsstunden Erwerbslosenunterstützung, sofern 70 vom Hundert ihres regelmäßigen Arbeitsverdienstes den doppelten Unterstützungsbetrag im Falle gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen. Der fehlende Betrag ist als Erwerbslosenunterstützung zu zahlen.

§ 10. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen, fachlicher Ausbildung, Besuch von Werkstätten und Werkstätten und dergleichen), insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

Sie können bestimmte Ausschlussgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festlegen.

§ 11. Kleinerer Besitz (Spargeschon, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

§ 12. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu gewährende Beihilfe nur so weit angerechnet werden, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den vierfachen Ortslohn übersteigen. Anzurechnen sind auch Zinsen von Spargeschon und dergleichen.

§ 13. Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Fürsorgeausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen.

Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigkeiten in Angelegenheiten für Erwerbslosenfürsorge.

Ueber Beschwerden entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde endgültig.

§ 14. Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation ist die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung und die Kontrolle der Erwerbslosen der betreffenden Organisation zu übertragen, falls sie

1. ihren Mitgliedern tagungsgemäß eine Erwerbslosen- (Arbeitslosen-) Unterstützung gewährt;
2. ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen ordnungsmäßig erfolgt.

§ 15. Bestimmungen bestehender Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen, die für die Erwerbslosen günstiger sind als die vorstehenden, sind aufrechtzuerhalten.

§ 16. Gemeinden und Gemeindeverbände haben Anträge auf Erstattung der Kosten durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörden bei den Landeszentralbehörden zu stellen. Diese melden die Anforderungen sowie Anträge auf Bewilligungen für jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats beim Reichsfiskus (Reichsschatzamt) an. Der Reichsfiskus (Reichsschatzamt) hat einzelnen Bundesstaaten auf Ansuchen Vorschüsse auf den Bedarf eines Monats zu gewähren.

§ 17. Die Landeszentralbehörde kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen. Sie kann bestimmen, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche von ihr festzusetzende Ortslohn zu gelten hat.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis spätestens ein Jahr nach dem Tage der Verkündung. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann einen Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmen.

Berlin, den 13. November 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung.
Roeth.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Vereinbarung zwischen den deutschen Unternehmern und der deutschen Arbeiterschaft.

Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände hat am 15. November 1918 mit der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und den Gesamtverbänden der christlichen und kirchlich-demokratischen Gewerkschaften folgendes vereinbart:

„Die großen Arbeitgeberverbände vereinbaren mit den Gewerkschaften der Arbeitnehmer das Folgende:

1. Die Gewerkschaften werden als berufens Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt.
2. Eine Einschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig.
3. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sogenannten Wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortan vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.

4. Sämtliche aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Arbeitnehmer haben Anspruch darauf, in die Arbeitsstelle sofort nach Meldung wieder einzutreten, die sie vor dem Kriege inne hatten. Die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände werden dahin wirken, daß durch Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitsaufträgen diese Verpflichtung in vollem Umfange durchgeführt werden kann.

5. Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises.

6. Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen.

Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schnellstmöglich zum Abschluß zu bringen.

7. Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens 10 Beschäftigten ist ein Arbeiterausschuß einzusetzen, der diese zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu wachen hat, daß die Verhältnisse des Betriebes nach Maßgabe der Kollektivvereinbarung geregelt werden.

8. In den Kollektivvereinbarungen sind Schlichtungsausschüsse respektive Einigungsämter vorzusehen, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

9. Das Höchstmaß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf acht Stunden festgelegt. Verdienstschnädelungen aus Anlaß dieser Verkürzung der Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden.

10. Zur Durchführung dieser Vereinbarungen sowie zur Regelung der zur Demobilisierung, zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Sicherung der Existenzmöglichkeiten der Arbeiterschaft, insbesondere der Schwerkranken, zu treffenden weiteren Maßnahmen wird von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein Zentralausschuß auf paritätischer Grundlage mit beruflich gegliedertem Unterbau errichtet.

11. Dem Zentralausschuß obliegt ferner die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich betreffen. Seine Entscheidungen haben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Geltung, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von einem der in Frage kommenden beiderseitigen Berufsverbände angefochten werden.

12. Diese Vereinbarungen treten am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gelten, vorbehaltlich anderweitiger gegenseitiger Regelung, bis auf weiteres mit einer gegenseitigen dreimonatlichen Kündigung.

Diese Vereinbarung soll sinngemäß auch für das Verhältnis zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Angestelltenverbänden gelten.

In Verfolg dieser Vereinbarung, die auch für den Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und die drei Bauarbeiter-Zentralverbände gilt, werden einige Ergänzungen der baugewerblichen Tarifverträge, die im übrigen bis zu ihrem Ablauf in Geltung bleiben, vorgenommen werden müssen. Die Zentralorganisationen beabsichtigen, zu diesem Zwecke demnächst zusammenzutreten.

Ab§ 9 der vorstehenden Vereinbarung hat zunächst im Baugewerbe nur dort Bedeutung, wo die Arbeitszeit mehr als acht Stunden beträgt.

Weitere Ausführungsbestimmungen werden in nächster Zeit von den Zentralorganisationen bekanntgegeben werden.

*

Zwischen dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, Berlin, und dem Deutschen Bauarbeiterverband, Hamburg, dem Zentralverband der Zimmerer Deutschlands, Hamburg, dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands, Berlin-Lichtenberg, ist am 15. November 1918 eine Arbeitsgemeinschaft gebildet worden, deren Zentralausschuß die Vorstehenden der genannten Verbände angehören. Es sind sofort in den einzelnen Provinzen Bezirks-Arbeitsgemeinschaften und in den größeren Arbeitsorten örtliche Arbeitsgemeinschaften zu bilden, deren Ausschüsse in ähnlicher Weise zusammenzusetzen sind.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft tritt am 19. November in Berlin zusammen und wird nähere Anweisungen über die Aufgaben der Bezirks- und Orts-Arbeitsgemeinschaften herausgeben. Inzwischen mögen diese selbständig alles in ihren Kräften Liegende tun, um die Wiederaufnahme der Bauaktivität zu fördern.

Der Zentralvorstand. J. A.: Fr. Schrader.

An die Zahlstellenvorstände und Verbandsmitglieder links des Rheines.

Die Waffensstillstandsbedingungen besagen, daß das Gebiet links des Rheines militärisch geräumt und von feindlichen Truppen befreit wird. Diese Bedingungen haben zu einer Flucht der Bevölkerung dieses Gebietes geführt; auch ein Teil der Mitglieder unseres Zentralverbandes ist davon erfaßt worden. Der Rat der Volksbeauftragten hat recht eindrucklich auf das Sinnlose dieser Flucht und dabei auf den dadurch entstehenden wirtschaftlichen Schaden hingewiesen. Wir richten auch an alle Verbandszahlstellen und Verbandskameraden das dringende Ersuchen, die Stätte ihrer Tätigkeit

nicht zu verlassen, sondern am Ort zu bleiben und die Verbandstätigkeit fortzusetzen. Noch nie war der Zusammenhalt unserer Kameraden so nötig als gerade jetzt.

Geldpost.

Die Geldpost für den Westen hat ihre Tätigkeit eingestellt, und im Osten liegen die Verhältnisse so, daß von einem geordneten Postbetriebe nicht mehr geredet werden kann. Unter diesen Umständen erluchen wir die Zahlstellen, die Sendung des „Zimmerer“ nach dem Felde einzustellen. Die Zustellung des „Zimmerer“ an die Kameraden, die in Garnison oder im Lazarett liegen, kann weiter erfolgen. Hierauf Bezug nehmend, ersuchen wir die Zahlstellenvorstände, die Anzahl der Exemplare des „Zimmerer“ neu festzustellen und uns bald Mitteilung zu machen.

Der Zentralvorstand.

Berichte aus den Zahlstellen.

Halle a. d. S. Am 8. November tagte im „Niedebrau“ eine außerordentliche Versammlung unserer Zahlstelle. Der Gauleiter, Kamerad Hinrichsen, Berlin, referierte über: „Die Lage der Zimmerer, die zunehmende Forderung und der Wert der Drangarnation.“ Redner führte aus, daß durch die ersten Bemühungen unserer neuen Volksregierung um die Herbeiführung eines raschen Friedens die Frage der Demobilisation in den Vordergrund unseres Interesses gerückt sei. Das Problem der Ueberführung unserer Bauaktivität von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft habe die Zentralverbände der baugewerblichen Arbeiterorganisationen schon seit langem beschäftigt und das Ergebnis sei in Form einer Denkschrift dem Reichswirtschaftsamt unterbreitet. Das Bedürfnis nach einer umfangreichen Bauaktivität nach dem Kriege sei unzweifelhaft vorhanden, und dessen Anknüpfung hänge lediglich davon ab, daß die in der Denkschrift enthaltenen praktischen Vorschläge zur Durchführung gelangen. Außerdem müsse die Arbeitsnachweisfrage in Verbindung mit der staatlichen Erwerbslosenunterstützung unverzüglich gesetzlich geregelt werden, wenn schwere Schäden im Baugewerbe während der Uebergangszeit vermieden werden sollen. Daß die Forderung des Lebensunterhalts auch nach Beendigung der Feindseligkeiten sich noch lange auf der jetzigen Höhe behaupten wird, sei mehr als wahrscheinlich. Demgegenüber sei es unsere Aufgabe, dem Abbau der Forderungszulagen nach den geäußerten Wünschen und Absichten unserer Vertragskontrahenten den konsequentesten Widerstand zu bereiten. Redner unterzog den Stand der beiderseitigen Organisationen und deren Kampfesmittel eingehender kritischer Betrachtung und gab der Ueberzeugung Ausdruck, daß uns erste wirtschaftliche Kämpfe bevorstehen, um die materiellen Grundlagen während des Krieges zu behaupten. Diese voraussetzlichen Kämpfe und die Durchführung unserer weiteren Verbandsaufgaben erfordern gebieterisch die organisatorische Erfassung aller uns noch fernstehenden Berufsgruppen. Für eine ernsthafte, intensive Werbestätigkeit unter den nicht- und andersorganisierten Kameraden bietet das Zahlstellengebiet Halle noch ein großes Reservoir. Hier endgültigen Wandel zu schaffen, erfordert, daß jeder überzogene Verbandskamerad sich agitatorisch betätige. In der Diskussion, an der sich die Kameraden Schleiter, Brüner, Endt, Meiner und Gramann beteiligten, erklärten sich die Redner mit dem Referenten einverstanden. Alle betonten die Notwendigkeit, daß kein Mittel unversucht bleiben dürfte, um agitatorische Erfolge zu erzielen. Die nächste Versammlung soll sich unter anderem mit den Verhältnissen der Betriebskrankenkasse beschäftigen.

Sterbetafel.

Celle. Am 8. November starb unser langjähriges Mitglied Gieseke im 61. Lebensjahre an einer Operation.
Düsseldorf. Unser Mitglied Johann Bringer, geb. 28. November 1875 zu Schwabach, eingetreten 31. März 1917 in Düsseldorf, ist am 2. November an der Grippe gestorben.

Baugewerbliches.

Offene Stellen für Zimmerer. In dem „Arbeitsmarkt-Anzeiger“ vom 11. November 1918 werden durch die Arbeitsnachweise nachstehende Orte Zimmerleute gesucht: Ostpreußen: Allenstein 16, Lyd 25, Osterode 1; Westpreußen: Pr. Stargard 4, Püßig 10, Schwab (Weichsel) 12; Pommern: Stettin 35, Stolp 4; Groß-Berlin: Berlin 16; Brandenburg: Frankfurt (Oder) —; Provinz Sachsen und Herzogtum Anhalt: Dessau 20, Halle a. d. Saale 50, Magdeburg 5, Sangerhausen 2, Stendal 2; Schleswig-Holstein: Altona 3, Bad Oldesloe 10, Flensburg 10, Itzehoe 5, Kiel 40, Lübeck 28, Segeberg 10; Hamburg: Hamburg 13; Hessen-Nassau, Hessen und Waldeck: Frankfurt a. M. 5, Höchst a. M. 5, Mainz 6, Offenbach a. M. 6; Westfalen und Lippe-Deimold: Bielefeld 4, Bochum 10, Dortmund 24, Hagen i. W. 11, Hamm i. W. 3, Lünenfeld 1, Paderborn 5, Siegen 32; Bayern: München 5, Regensburg 4, Rosenheim 6; Württemberg: Ludwigsburg 4. Insgesamt werden in 38 Orten 452 Zimmerleute gesucht. Bei einem Orte ist die Zahl der offenen Stellen nicht angegeben. Die Arbeitsnachweise stellen in Mecklenburg, Thüringen, Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Bremen, Baden und Elbsaalkirchen haben ihre offenen Stellen nicht rechtzeitig gemeldet. Diese konnten daher in dieser Nummer des „Arbeitsmarkt-Anzeiger“ nicht aufgenommen werden.

Dem „Arbeitsmarkt-Anzeiger“ vom 14. November entnehmen wir, daß durch die Arbeitsnachweise folgender Orte Zimmerer gesucht werden: Ostpreußen: Allenstein 16, Lyd 25; Westpreußen: Danzig 6, Elbing 20, Königsberg 3, Stargard 3, Schwab 12; Pommern: Stettin 4; Schlesien: Stettin 200, Görlitz 50, Kirchberg 2, Liegnitz 4; Brandenburg: Berlin 5, Landsberg 2; Provinz Sachsen-Anhalt: Bitterfeld 50, Dessau 33, Erfurt 17, Genthin 1, Halle 50, Magdeburg 5, Mühlhausen 4, Stendal 2, Zeitz 4; Königreich Sachsen: Dresden 15, Freiberg 1, Rößchenbroda 3, Bittau 24; Thü.

ringen: Eisenach 2, Gotha 6, Meiningen 47, Neustadt a. d. Orla 4, Schmöln 8, Weimar 16; Hannover, Oldenburg, Braunschweig: Emden 10, Osnabrück 1, Hannover 2, Lüneburg 2, Celle 2, Lüneburg 2, Hildesheim 10, Oldenburg 4, Nürtingen 3, Wechta 1, Bremerhaven 20, Vegesack 5; Schleswig-Holstein: Altona 3, Flensburg 10, Kiel 50, Lübeck 21, Segeberg 10, Hamburg 13; Hessen-Nassau, Hessen: Cassel 5, Frankfurt 5, Hanau 10, Höchst 4, Limburg 15, Mainz 6, Offenbach 5; Westfalen: Bielefeld 4, Hamm 3, Siegen 10; Rheinland: Elberfeld 5, Essen 47, Saarbrücken 30; Bayern: Frankfurt 5, München 10, Nürnberg 23; Württemberg: Friedrichshafen 21; Baden: Freiburg 11, Heidelberg 5, Mannheim 10, Offenburg 4; Elsaß-Lothringen: Colmar 15, Rappoltsweiler 155, Straßburg 5. Insgesamt werden in 75 Orten 1249 Zimmerer gesucht.

Wohnungsmangel in Charlottenburg. Ein empfindlicher Mangel an Wohnungen hat sich in Charlottenburg bemerkbar gemacht. Während dort im Oktober 1914 noch 1184, das heißt 2,70 v. H. der vorhandenen Kleinwohnungen von 1 bis 2 Zimmern (außer der Küche), neben 997 gleich 4,21 v. H. der Mittelwohnungen von 3 bis 4 Zimmern und 881 gleich 5,93 v. H. der großen Wohnungen von 5 und mehr Zimmern leerstanden, ist bei der Zählung im Mai 1918 der Stand der Kleinwohnungen auf 161 gleich 0,37 v. H. der kleinen, auf 66 gleich 0,28 v. H. der mittleren und 308 gleich 2,07 v. H. der großen Wohnungen gesunken. Seitdem hat sich die Lage des Wohnungsmarktes noch weiter verschlechtert, so daß zum letzten Oktober-Umzugstermin eine Anzahl obdachloser Familien von der Stadtverwaltung untergebracht werden mußte. Dabei hat sich die Bevölkerungszahl, die im Oktober 1914 325 000 betrug, im Juni dieses Jahres auf 394 000, also um rund 80 000 gleich 10 v. H. vermindert. Diese Wohnungsnot ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß nicht weniger als 3141 Wohnräume der verschiedensten Art, das heißt, wenn man 3 bis 4 Räume auf eine Wohnung rechnet, etwa 1000 Wohnungen in Charlottenburg von Militärbehörden und Kriegswirtschaftsstellen in Anspruch genommen worden sind. Außerdem haben diese Behörden und Stellen noch gewerbliche und sonstige Räume von etwa 10 000 qm Nutzfläche für ihre Zwecke mit Beschlag belegt. Die Stadtverwaltung hat deshalb den Staatskommissar für das Wohnungswesen ersucht, ihr die Ermächtigungen zu erteilen, den Abbruch von Gebäuden oder von Teilen solcher, wie auch die Verwendung von zu Wohnungszwecken bestimmten oder benutzten Räumen zu andern Zwecken zu untersagen, durch das Einigungsamt, falls zwischen dem Vermieter und einem von der Stadt vorgeschlagenen Wohnungsuchenden ein Mietvertrag nicht zustande kommt, einen solchen festzusetzen und den Vermieter unbenutzter Fabrik-, Lager-, Geschäfts- oder sonstiger Räume zur Herrichtung als Wohnräume zu verpflichten.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Die deutschen Gewerkschaften zur Ueberführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft.

Die Vertreter der Vorstände der Gewerkschaften nahmen am 14. November in einer im Gewerkschaftshause zu Berlin tagenden Konferenz zu der neuen Gestaltung im Reich und den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Notwendigkeiten Stellung. Legien leitete die Verhandlung mit einer kurzen Darstellung der Ereignisse der letzten Woche ein und begrüßte die Umwälzung als eine der größten der ganzen Weltgeschichte. Die Gewerkschaften haben von einem unmittelbaren Anteil an der Umwälzung auf Wunsch der Parteileitung Abstand genommen. Von der Mitarbeit auf wirtschaftlichem Gebiete werden sie indes nicht ferngehalten werden können, da die gewaltigen Probleme, die rasch gelöst werden müssen, ihre fachverständige Mitwirkung erfordern. Der Redner berichtete dann über den weiteren Verlauf der von der vorübergehenden Vorstandskonferenz gebilligten Schritte zur Verständigung mit den Arbeitgeberverbänden über eine gemeinsame Durchführung der Uebergangswirtschaft. Die Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeitgeberverbände, vor allem der Schwerindustrie, führten zu einer gemeinsamen Eingabe an den Reichskanzler mit der Forderung der Errichtung eines besonderen Reichsamtes für die Uebergangswirtschaft mit zwei Staatssekretären. Die Eingabe wurde durch eine Verhandlung beim Reichskanzler unterstützt. Es gelang, nach dringenden Vorstellungen, die alle Regierung zur Annahme dieser Forderungen zu veranlassen. Als Staatssekretär für die neue Demobilisationsbehörde wurde der bisherige Leiter der Kriegswirtschaftsabteilung, Dr. Roeth, und der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts, Dr. Widfeld, in Aussicht genommen. Auch die Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeitgeberverbände über die Grundzüge des Zusammenwirkens während der Uebergangswirtschaft kamen zum erfolgreichen Abschluß, da von beiden Seiten Wert darauf gelegt wurde, das Wirtschaftsleben durch das Zusammenwirken der in Betracht kommenden Wirtschaftskräfte aufrechtzuerhalten und in normalen Gang zu bringen. Insbesondere waren sich die Vertreter der Arbeiterschaft dabei bewußt, daß unter einer Zerrüttung der Wirtschaft die Arbeiter am allermeisten leiden müßten. Die Vereinbarung zwischen den großen Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften der Arbeitnehmer, deren Wortlaut unter „Bekanntmachungen des Zentralvorstandes“ in der vorliegenden Nummer abgedruckt ist, soll zunächst der Volksregierung zur Anerkennung unterbreitet werden, und es ist zu hoffen, daß es dann gelingt, aller Schwierigkeiten der Demobilisation und der Uebergangswirtschaft Herr zu werden. Was in dieser Vereinbarung erreicht ist, erfüllt alle bisherigen gewerkschaftlichen Forderungen und wird die Arbeiterschaft voll und ganz befriedigen.

Im Anschluß daran berichtete der Vorsitzende des Landarbeiterverbandes, daß er und der Vorsitzende des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins mit den Arbeitgeberverbänden in der Landwirtschaft Verhandlungen eingeleitet habe, um landwirtschaftliche Arbeitsordnungen durchzuführen. Auch sind Schritte bei der neuen Regierung getan, um die neu errichteten Bauernräte in Bayern- und Landarbeiterräte umzugestalten. Auf Anfrage Paepelows teilte Legien mit, daß bis jetzt die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, die die meisten

Verbände der Schwerindustrie umfaßt, sowie eine Reihe großindustrieller Arbeitgeberverbände sich der Vereinbarung angeschlossen haben. Es sei aber zu erwarten, daß alle Arbeitgeberverbände für den Anschluß gewonnen werden. Neben der Vereinbarung sind Verhandlungen über eine Arbeitsgemeinschaft im Gange, in der die Organisation des Zusammenwirkens und die Durchführung der hier vereinbarten Grundzüge festgelegt werden sollen. Es wird festgestellt, daß insbesondere die Befugnisse des Zentralausschusses hier nur im allgemeinen Rahmen dargelegt sind und ihre eingehende Regelung in den Satzungen der Arbeitsgemeinschaft finden werden.

Zwischen berichtete Legien über seine Verhandlungen mit dem Leiter des neuen Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisation, Oberstleutnant Roeth: Die Durchführung der Truppen aus dem Westen hat bereits begonnen, wenn auch unter größten Schwierigkeiten, die ihr seitens undisziplinierter Mannschaften bereitet werden. Die Gewerkschaften sollen die Lebensmittelversorgung der zurückkehrenden Truppen, besonders an den großen Umschlagplätzen, durch geeignete Organisation von Feldküchen und Stellung von Auskunfts-personen unterstützen. Die Zentralbehörden der einzelnen Landesteile haben sich von den Gemeindeverwaltungen täglich über den Zu- und Abfluß von Menschen unterrichten zu lassen, damit der Bedarf an Lebensmitteln und Unterkunftsräumen festgestellt und gedeckt werden kann. Beim Heimatheer sind bereits 400 für die Wirtschaft notwendigen Arbeitskräfte zur Entlassung gekommen. Diefelbe Maßregel soll auf das Feldheer ausgedehnt werden. Die Entwaffnung irregulärer Truppenteile soll möglichst rasch durchgeführt werden. Für die wirtschaftliche Demobilisation sollen in allen Gewerben paritätische Sachverständige eingesetzt werden, weil auf die fachverständige Mitarbeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer großer Wert gelegt wird. Es sei zweckmäßig, diese Sachverständigen mit den Arbeitsgemeinschaften in Verbindung zu bringen. Die vom Kriegsamt auf Grund des Belagerungszustandes erlassenen Verordnungen betreffs Arbeitsvermittlung sollen vom neuen Reichsamt für Uebergangswirtschaft aufgenommen und durchgeführt werden. Arbeitsentlassungen dürfen unter keinen Umständen stattfinden. Das Reichsamt soll durch Zuziehung von Arbeitervertretern einen fachverständigen Beirat erhalten. Legien ergänzte diesen Bericht dahin, daß der Flucht der linksrheinischen Bevölkerung vor der vorübergehenden feindlichen Besetzung ihres Gebietes nach Möglichkeit unter Mithilfe der Gewerkschaften entgegenzuwirken werden soll. Auf die sachkundige Mitarbeit von Arbeitgeberverbänden im Reichsamt für Uebergangswirtschaft könne man im Interesse der glatten Durchführung aller Aufgaben nicht verzichten. Es wurde dann noch mitgeteilt, daß eine populäre Aufklärungsschrift über die wirtschaftliche Demobilisation in Ausarbeitung begriffen sei, und daß die Wirtschaftsverbände sich durch Auftritte an ihre Interessentengruppen zur Unterstützung der notwendigen Maßnahmen wenden möchten.

In der Aussprache über diese Darlegungen wurde gewünscht, daß die Arbeitgeber schnellstmöglich über die Weiterführung der übernommenen Aufträge in Kenntnis gesetzt und ihnen die Bezahlung dafür gesichert werde. Darauf wurde erwidert, daß Heeresaufträge nur insoweit weiter ausgeführt werden sollen, soweit die Arbeiter nicht mit andern Arbeiten beschäftigt werden können.

Nachmittagsitzung.

Legien teilte mit, daß weitere Arbeitgeberverbände sich den Vereinbarungen angeschlossen haben.

Der Bund der Beamten der preussisch-hessischen Eisenbahnen beantragt den Anschluß an die Generalkommission. Es sei aber zweckmäßig, den Beamten zu empfehlen, zunächst einen Kartellvertrag mit dem Eisenbahnerverband und den andern Eisenbahnarbeiterverbänden abzuschließen, um eine einheitliche Vertretung der Arbeitnehmer der Eisenbahnen zu ermöglichen.

Brunner berichtete über die bisherigen Bestrebungen, einen solchen Kartellvertrag zu schaffen. Er empfiehlt, in der gegenwärtigen Situation von dem Anschluß abzusehen, bis diese Verhandlungen zu Ende geführt sind.

Die Konferenz schloß sich dem an. Legien gab auf Anfrage Auskunft über die Durchführung des Vertrages mit den Arbeitgebern. Der Achtundtag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in ganz Deutschland in Kraft. Wenn einzelne Arbeitgeberorganisationen dem Vertrage nicht beitreten sollten, ist es Sache der betreffenden Gewerkschaft, sie sofort dazu zu zwingen.

Heemann und Brunner wiesen auf die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Vertragsbestimmungen in Gemeinde- und Staatsbetrieben hin, wo die Revolutionsregierung den Streik untersagte. Hier sei eine Erklärung der Regierung notwendig, die diesen Betrieben einen moralischen Zwang zur Durchführung des Vertrags auferlegt.

Legien erkennt diese Schwierigkeiten an, die vor allem darin begründet sind, daß zum Beispiel für die Durchführung des Achtundtages die technischen Möglichkeiten während der Demobilisierung noch nicht gegeben sind. Sobald aber diese Periode überwunden ist, müssen auch hier die Bestimmungen durchgeführt werden. Die Möglichkeit für notwendige Ausnahmen ist im Vertrag bereits vorgeesehen. Um einen internationalen Ausgleich in der Frage der Arbeitszeit herbeizuführen, ist eine gemeinsame Eingabe der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände an die Regierung in Aussicht genommen, beim Friedensvertrage auf die internationale Durchführung des Achtundtages zu dringen. Die Schlichtungsausschüsse seien zweckmäßig; aber es bestehe durchaus nicht die Absicht, sie als Zwischenglied zwischen Unternehmerverbänden und Gewerkschaften einzuschleichen. Vielmehr sollen die Ausschüsse nur eine erste Betriebsinstanz zur Schlichtung von Streitigkeiten bilden. Maßgebend bleiben die Entscheidungen der Organisationen der Unternehmer und Arbeiter.

Bauer wies die Behauptung zurück, daß den Gemeinde- und Staatsarbeitern das Streikrecht genommen sei. Richtig sei im Gegenteil, daß diese Arbeiter erst jetzt das volle Koalitions- und Streikrecht erhalten haben. Die Regierung appelliert lediglich an die Vernunft der Arbeiter, jetzt nicht zu streiken, weil durch Streiks der wirtschaftliche Zusammenbruch herbeigeführt würde, was verhütet werden muß.

Legien wies gegenüber einigen in der Debatte geäußerten Wünschen darauf hin, daß neben diesem Vertrage auch die

Frage einer Arbeitsgemeinschaft laufe, durch die weitere Bestimmungen über die Durchführung des Vertrages getroffen werden sollen. Man solle deshalb die Unterzeichnung des Vertrages durch nebensächliche Anträge nicht verzögern.

Legien schloß sich in sachlicher Hinsicht diesem Standpunkte an.

Der Vereinbarung wurde daraufhin einstimmig zugestimmt. Ueber die Stellung der Gewerkschaften in der Revolution wurde allgemein die Notwendigkeit betont, daß sich die Gewerkschaftsfunktionäre überall den Arbeiter- und Soldatenräten zur Verfügung stellen, um die gewaltigen Aufgaben auf wirtschaftlichem Gebiete zu lösen. Die Sachkenntnis und Fähigkeiten gewerkschaftlich geschulter Kräfte werde den Arbeiter- und Soldatenräten gleichfalls willkommen sein. Auch müssen die Ortsverwaltungen der Gewerkschaften sich mehr an den Arbeiter- und Soldatenräten in den Einrichtungen des Volkes beteiligen. Einmütigkeit bestand auch über die Notwendigkeit einer schnellen Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung; bei den Wahlen der Abgeordneten zu dieser Versammlung dürfen die Gewerkschaften ebenfalls nicht untätig bleiben.

Von mehreren Rednern wurde der Gedanke einer Kundgebung an alle Gewerkschaftsmitglieder verlangt, in der die politische Umwälzung begrüßt, aber zugleich die Forderung erhoben wird, daß die Gewerkschaften von der praktischen Mitarbeit beim Aufbau des neuen Deutschland nicht ausgeschlossen werden. In diesem Aufruf gegen die harten Stillstandsbedingungen soll protestiert und an die internationale Solidarität der Arbeiterschaft appelliert werden. Auch sei unbedingt die baldige Einberufung der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu empfehlen. Es wurde weiterhin empfohlen, den Soldaten Vorträge zu halten, wobei sie über die Grundzüge der Sozialdemokratie und über die Aufgaben der Gewerkschaften aufzuklären sind.

Legien erklärte sich mit einer Kundgebung in vorgeschlagenem Sinne einverstanden. Schon vor Abschluß des Waffenstillstandes sei ein Flugblatt an die englische Arbeiterschaft verbreitet worden, mit der Aufforderung, fest zu bestehen auf einem Rechtsfrieden, der dem Blutvergießen so schnell als möglich ein Ende macht. Zur Ausarbeitung der Kundgebung möge eine Kommission von fünf Mann eingesetzt werden. Der Ausschuß wurde aus den Genossen Blum, Kube, Schilde, Thomas und Umbreit zusammengesetzt. Ein Entwurf Legiens wurde ihr überwiesen.

Sodann teilte Legien mit, daß die Vereinbarungen mit den Arbeitgeberverbänden von den Leitern der neuen Volksregierung unterzeichnet worden seien.

Weiter berichtete Legien, daß bereits Schritte zur Einberufung einer internationalen Gewerkschaftskonferenz getan seien, die zu gleicher Zeit und am gleichen Orte der Friedensverhandlungen vorgehen sei. Als Tagesordnung ist vorgeschlagen:

1. Neues Statut des Internationalen Gewerkschaftsbundes.
2. Sitzverlegung des Internationalen Sekretariats.
3. Die Friedensforderungen der Gewerkschaften (Leedscher und Berner Programm).
4. Wahl einer Kommission von Gewerkschaftsvertretern zur Teilnahme an den Friedensverhandlungen.

Die Konferenz stimmte der Einberufung einer internationalen Gewerkschaftskonferenz zu und war auch mit der vorgeschlagenen Tagesordnung einverstanden. Die deutsche Delegation wird auf 10 Vertreter bestimmt, wofür die Gruppierung bei der Delegation zur Berner Konferenz 1917 beibehalten wird.

Der Vorsitzende der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, Dr. Sorge, machte die Mitteilung, daß er die Vereinbarung mit den Gewerkschaften namens seiner Gruppe unterzeichnet habe.

Nach kurzen geschäftlichen Mitteilungen fand die Konferenz ihren Abschluß.

Anzeigen.

[M. 3,60]

Nachruf.

Am 28. Oktober verschied nach kurzer, schwerer Krankheit unser Mitglied, der Kriegsinvalide

Karl Pinkert

im 28. Lebensjahre.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm

Die Zählstelle Elmshorn.

[M. 3,60]

Nachruf.

Am 3. November starb in Wendershausen nach kurzer Krankheit unser Kamerad

Johann Kirsch

im Alter von 48 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm

[M. 3,60]

Die Zählstelle Remscheid.

Todesanzeige.

Am 6. November starb nach kurzem, schwerem Leiden unser treuer Kamerad, der Zimmerer

Emil Schlosser

aus Sufleben i. Gf., im Alter von 47 Jahren.

Ein treues Andenken bewahren ihm

[M. 3,90]

Die Kameraden
der Zählstelle Saarbrücken.